



Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V. - gemeinnützig -

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, können sich auf der Homepage des Vereins über die Beitragsordnung informieren und erklären mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Anerkennung dieser Beitragsordnung.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für natürliche Personen beträgt pro Kalenderjahr:

€60,-

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beitragsermäßigungen und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 01. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§ 4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres bis zum 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Vereinseintritt nach dem 30. Juni ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen. Unbenommen hiervon ist § 3 Pkt. 2.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von € 5,00 berechnet.
8. Jedes Mitglied, welches den Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet, kann nach § 4 der Satzung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Die Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung gemäß der Datennutzungs- und Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden Kalenderjährlich vom 01.01. – 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge oder halbjährliche Zahlungsweise sind nicht vorgesehen.
3. Wird der Jahresbeitrag durch Einzugsermächtigung erhoben, erfolgt die Abbuchung des Betrags vom angegebenen Konto spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres.
4. Bei Neumitgliedern erfolgt die erste Abbuchung zum Datum der Aufnahme. Alle weiteren Buchungen dann, wie unter Pkt. 3 beschrieben.
5. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückerstattungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitglieds verbucht.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 01. März eines jeden Jahres auf folgendes Konto:

Fördesparkasse Kiel

IBAN: DE06 2105 0170 1004 5757 99

7. Die Gläubigernummer des Vereins für das Lastschriftverfahren lautet:

DE57ZZZ00002593693

§ 7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitglieds verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassenwart mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattungen erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrags des folgenden Jahres.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Schönberg (Holst.), 07.04.2023
Der Vorstand